

verschiedenartige Reaktionsweisen erfordern oder als zulässig erscheinen lassen, wechseln auch die *Maßstäbe* der Verhältnismäßigkeit je nach der konkreten Rechtfertigungssituation (Notwehrlage, Notstand oder Pflichtenkollision).

Alle Rechtfertigungsgründe haben eine innere Logik, die in den Normen des StGB festgehalten und im Kommentar zum StGB weiter aufgeschlüsselt worden ist, so daß eine nähere Darstellung hier entfallen kann.¹⁸ Im Einzelfall wird es erforderlich, den gegebenen Sachverhalt besonders eingehend in bezug auf die einzelnen objektiven und subjektiven Elemente, ihren situativen Zusammenhang und besonders auch auf den Ablauf des Gesamtgeschehens in der Abfolge der Ereignisse zu analysieren.

Einen besonderen Sachverhalt stellt der *Nötigungsstand* (vgl. § 19 StGB) dar, bei dem der Täter seine Tat unter dem Druck von ausgeübter oder drohender Gewalt für sein Leben oder seine Gesundheit begeht. Das Strafgesetz erkennt hier die *Aufhebung persönlicher Schuld* an, sofern nicht das Leben anderer Menschen angegriffen und auch sonst eine abermals spezifische Verhältnismäßigkeit gewahrt wird.

Kommt es in solchen Situationen zu Exzessen, das heißt zur Überschreitung der durch die jeweilige Verhältnismäßigkeit gebotenen Grenzen, so werden je nach objektiver Situation und psychischer Zwangslage vom Strafgesetzbuch besondere Verantwortlichkeitsregeln aufgestellt.

Strittig ist, ob eine *Einwilligung des Verletzten* ein Rechtfertigungsgrund sein kann. Solche Sachverhalte, wie beispielsweise Sportverletzungen bei entsprechenden Wettkämpfen (Boxen, Ringen, Judokämpfe, Fußball usw.), stellen von ihrem sozialen Wesen her keine Einwilligung in die Begehung von Delikten dar. Sollten reale Sachverhalte auftreten, bei denen der Täter und der Verletzte sich auf eine vorher gegebene, freiwillige Einwilligung berufen, so wird stets zu prüfen sein, ob der Verletzte zu einer solchen Einwilligung rechtlich und sittlich befugt war und ob eine solche Berufung auf eine Einwilligung nicht ein nachträglicher Vorwand zur Strafabwehrung ist.

4.2.3.

Verfehlungen

Verfehlungen sind keine Straftaten; sie sind Rechtsverletzungen, die sich in ihrer Qualität

von Verbrechen und Vergehen unterscheiden. Das Wesen der Verfehlungen wird in § 4 Absatz 1 StGB definiert.

Die Verfehlungen wurden 1968 als eine neue Kategorie von Rechtsverletzungen gesetzlich geregelt. Für sie ist charakteristisch, daß sie Interessen der sozialistischen Gesellschaft und der Bürger verletzen und beeinträchtigen, deren Schutz von der Verfassung der DDR garantiert wird. Dazu gehören das sozialistische und das persönliche Eigentum (Art. 10 und 11), die Ehre und Würde der Bürger (Art. 30) die Unantastbarkeit ihrer Wohnung (Art. 37 Abs. 3).

Der mit der Verfehlungsregelung gewährleistete Schutz gesellschaftlicher und individueller Interessen betrifft sozial bedeutsame Rechte. Dies ist von besonderem Gewicht für die gesellschaftlich richtige Wertung dieser Rechtsverletzungen und auch der ausschlaggebende Grund dafür, daß die Verfehlungen eine *eigene Gruppe von Rechtsverletzungen* im Grenzbereich zur Kriminalität bilden. Ihre unmittelbare *Beziehung zu den Grundrechten und -interessen* der Bürger und der Gesellschaft grenzt sie von den Ordnungswidrigkeiten ab, die dazu nur indirekte Beziehungen haben. Diese Beziehungen zu den elementaren Rechten und Interessen haben die Verfehlungen mit Straftaten gemeinsam. Sie unterscheiden sich jedoch von den Straftaten hauptsächlich durch ihre Geringfügigkeit.

Verfehlungen sind also Handlungen, die in objektiver und subjektiver Hinsicht die grundlegenden Rechte und Interessen nur *unbedeutend beeinträchtigen*. Das ist ein charakteristisches Merkmal des materiellen sozialen Wesensgehaltes der Verfehlung.

Für sie ist typisch, daß /

- der individuell-gesellschaftliche Konflikt begrenzt ist und die hervorgerufenen Störungen sich meist auf die gesellschaftlichen Beziehungen innerhalb einzelner Kollektive oder zwischen einzelnen Bürgern beschränken;
- sie einen geringen unmittelbaren materiellen Schaden verursachen;
- die Schuld (es gibt nur vorsätzliche Verfehlungen) besonders durch eine eng begrenzte Zielstellung - nur geringe Folgen herbeizuführen - gekennzeichnet ist.

¹⁸ Vgl. dazu im einzelnen Strafrecht der DDR. Kommentar zum Strafgesetzbuch, Berlin 1981, S. 87 ff.